

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.05.1980

Geschäftszahl

2224/78

Rechtssatz

Einer Zeugeneinvernahme ist schon wenn der sich daraus ergebenden strafrechtlichen Sanktion im Lichte der Erforschung der materiellen Wahrheit der Vorzug gegenüber einem schriftliche Bericht zu geben. (Im vorliegenden Fall wäre zur umfassenden Aufklärung des in Betracht kommen Sachverhaltes die zeugenschaftliche Vernehmung des Meldungslegers notwendig gewesen).